

**„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Chris Göppner*

**Entstehung und Entwicklung der sog. Sexualbeleidigung (§ 185 StGB) sowie deren Bedeutungsverlust nach Einführung des § 184i StGB**

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Juristische Fakultät

Seminar: „Sexualstrafrecht – dogmatische und kriminalpolitische Fragen“

Sommersemester 2021

Abgabedatum: 12.5.2021

bei

Prof. Dr. Edward Schramm

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>84</b>
<b>II. Allgemeines zur Sexualbeleidigung .....</b>	<b>84</b>
1. Begriff der Sexualbeleidigung .....	84
2. Erscheinungsformen .....	84
a) Beleidigungen mittels Tätlichkeit .....	85
b) Anderweitige Kundgabe der Nichtachtung .....	85
c) Abgrenzung zu Beobachten und Belauschen .....	85
3. Subsumtion unter § 185 StGB .....	86
a) Tatbestandsmerkmal der Beleidigung .....	86
b) Ehrenträgereigenschaft des Opfers .....	86
aa) Kinder und Jugendliche .....	86
bb) Behinderte Personen .....	87
<b>III. Entstehung und Entwicklung der Sexualbeleidigung .....</b>	<b>87</b>
1. Ursprung der Sexualbeleidigung .....	87
a) Entstehung der Rechtsfigur der Sexualbeleidigung .....	87
b) Entscheidungen des Reichsgerichts .....	88
aa) Vor der Zeit des Nationalsozialismus .....	88
bb) Während der Zeit des Nationalsozialismus .....	89
cc) Zwischenergebnis .....	89
2. Die ältere Rechtsprechung .....	89
a) Fallgruppen .....	89
aa) Fallgruppe des Verhaltens über der Schwelle der §§ 174 ff. StGB .....	90
bb) Fallgruppe des Verhaltens unterhalb der Schwelle der §§ 174 ff. StGB .....	90
cc) Zwischenergebnis .....	90
b) Entscheidungen der Gerichte .....	90
aa) Ehrbegriff .....	91
bb) Sittlicher Mangel des Opfers .....	91
cc) Sexuelle Handlungen ohne Verwirklichung der Sexualstraftaten .....	91
dd) Gesellschaftliche Moralvorstellung .....	92
ee) Mittelbare Beleidigung .....	92
c) Kritik durch das Schrifttum .....	92
3. Die neuere Rechtsprechung .....	93
a) Reformen des Sexualstrafrechts .....	93
b) Lösungsansatz der neueren Rechtsprechung .....	94
aa) Wandel bezüglich des Schutzgutes .....	94
bb) Besondere Umstände des Einzelfalles .....	94
c) Neuer Kurs in der Rechtsprechung .....	95
aa) Urteil des OLG Zweibrücken vom 5.7.1985 .....	95
bb) Urteil des BGH vom 15.3.1989 .....	95
cc) Weitere Entscheidungen der neueren Rechtsprechung .....	96

(1) Entscheidungen der Strafsenate des BGH .....	96
(2) Weitere Entscheidungen .....	96
dd) Zwischenergebnis .....	97
d) Kritik an der neueren Rechtsauffassung .....	97
<b>IV. Bedeutungsverlust nach Einführung des § 184i StGB .....</b>	<b>97</b>
1. Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB .....	98
a) Einführung durch 50. StrÄndG .....	98
b) Tatbestand .....	98
aa) Berührung .....	98
bb) In sexuell bestimmter Weise .....	99
cc) Belästigung durch die Berührung .....	99
c) Verhältnis zur Sexualbeleidigung .....	99
aa) Unrechtserfassung der Tatbestände .....	99
bb) Strafraumen und Strafantrag .....	100
cc) Subsidiarität und Konkurrenzen .....	100
dd) Zwischenergebnis .....	100
2. Bedeutungsverlust der Sexualbeleidigung durch § 184i StGB .....	101
3. Heutige Strafbarkeit .....	101
<b>V. Gesamtfazit .....</b>	<b>101</b>

## I. Einleitung

Sexuelle Anzänglichkeiten und Obszönitäten wie das Berühren an Busen, Po oder unter dem Rock sind heute genauso alltäglich, wie das ungewollte geküsst werden oder Bedrängen in öffentlichen Verkehrsmitteln.<sup>1</sup> Ein solches Verhalten wird von den Opfern zumeist abstoßend und unangenehm empfunden.<sup>2</sup> Vor der Einführung des § 184i StGB durch das 50. StrÄndG und auch gegenwärtig stellt sich daher die Frage, wie entsprechende Verhaltensweisen strafrechtlich sanktioniert werden können. Bisweilen wurde dies über die Beleidigung gelöst, sofern durch die Handlung eine Ehrverletzung des Opfers gegeben war.<sup>3</sup> Gegenstand der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist die Rechtsfigur der sogenannten Sexualbeleidigung.

Nachdem zunächst allgemein auf die Sexualbeleidigung eingegangen wird, widmet sich diese Arbeit der Entstehung und Entwicklung der Sexualbeleidigung im Kontext von Rechtsprechung und Gesetzesänderungen, sowie deren möglicher Bedeutungsverlust im Zuge der Einführung des § 184i StGB. Daran anschließend werden die wichtigsten Aspekte in einem Fazit zusammengefasst.

## II. Allgemeines zur Sexualbeleidigung

Um sich der Entstehung und Entwicklung der Sexualbeleidigung widmen zu können, ist zunächst auf die Begrifflichkeit der Sexualbeleidigung, deren Erscheinungsformen sowie der Subsumtion unter den Beleidigungstatbestand des § 185 StGB einzugehen.

### 1. Begriff der Sexualbeleidigung

Die sogenannte Sexualbeleidigung ist kein eigenständiger Straftatbestand und als Begrifflichkeit auch nicht normativ festgelegt. Vielmehr wurde der Begriff durch die Rechtsprechung geprägt.<sup>4</sup> Eine Sexualbeleidigung stellt dabei auf ein zunächst sexualbezogenes Verhalten des Täters ab.<sup>5</sup> Kommt es hierdurch zu einem Angriff auf die Ehre des Opfers, liegt darin zusätzlich eine Beleidigung nach § 185 StGB.<sup>6</sup> Es handelt sich daher bei einer Sexualbeleidigung um eine Beleidigung mit sexuell motiviertem Hintergrund.<sup>7</sup> Abzugrenzen ist dies jedoch zum Begriff der sexuellen Belästigung, da bei der Belästigung lediglich auf den Aspekt der Verletzung des Rechts auf die sexuelle Selbstbestimmung abgestellt wird und es diesbezüglich auf eine Ehrverletzung i.S.d. § 185 StGB nicht ankommt.<sup>8</sup>

### 2. Erscheinungsformen

Sexualbeleidigungen können von verbalen Anzänglichkeiten bis hin zu Handgreiflichkeiten in verschiedenen Formen auftreten. Deshalb sind die einzelnen Erscheinungsformen differenziert zu betrachten.

<sup>1</sup> Adelman, Jura 2009, 24 (24).

<sup>2</sup> Adelman, Jura 2009, 24 (24).

<sup>3</sup> Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. (2018), § 185 Rn. 6.

<sup>4</sup> OLG Zweibrücken, NJW 1986, 2960 (2961).

<sup>5</sup> Sick, JZ 1991, 330 (330); Alle folgend bezeichneten personellen Substantive beziehen sich auf die jeweils männliche, weibliche und diverse Personenform.

<sup>6</sup> Laubenthal, JuS 1987, 700 (700).

<sup>7</sup> Ignor, Der Straftatbestand der Beleidigung, 1995, S. 47.

<sup>8</sup> Amelung, in: FS-Rudolphi, 2004, S. 373 (378 f.).

### a) Beleidigungen mittels Tätlichkeit

Ein häufig auftretender Fall einer Sexualbeleidigung ist die Vornahme durch eine Tätlichkeit.<sup>9</sup> Dieser Qualifikationstatbestand des § 185 StGB setzt hierbei eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf die andere Person voraus.<sup>10</sup> Durch die Berührung muss, unabhängig einer sexuellen Motivation, eine besondere Missachtung des Geltungswertes des Opfers zum Ausdruck gebracht werden.<sup>11</sup> Erfasst sind somit Einwirkungen verschiedenster Art auf das Opfer. Beispielsweise indem der Täter das Opfer in ein Gebüsch stößt und dieses versucht zu entkleiden und dabei die Bluse aufreißt.<sup>12</sup>

### b) Anderweitige Kundgabe der Nichtachtung

Auch eine anderweitige Kundgabe ist als Sexualbeleidigung möglich. Dies stellt zunächst eine sexualbezogene Formulierung als Kundgabe eines negativen Werturteils in Worten oder Gesten dar.<sup>13</sup> Eine plumpe wörtliche „Anmache“ oder die Bezeichnung des Opfers als „homosexuell“ genügt hierfür nicht.<sup>14</sup> Die Bezeichnung muss die sexuelle Orientierung dergestalt belegen, dass diese nach allgemeiner Auffassung mit einer zusätzlich diskriminierenden Stimmung und Herabwürdigung verbunden ist, wie es beispielsweise bei der Bezeichnung als „pädophil“ der Fall ist.<sup>15</sup> Auch das Anbieten von Geld gegen sexuelle Dienste, um zu zeigen, dass das Opfer käuflich wie eine Prostituierte sei, stellt eine Sexualbeleidigung dar.<sup>16</sup> Weiterhin kommt eine mittelbare Beleidigung einer Bezugsperson durch sexuelle Handlungen in Betracht.<sup>17</sup> Dies ist keine Sexualbeleidigung im eigentlichen Sinne, da hierbei zu einer anderen nicht beteiligten dritten Person ein ehrverletzender Bezug hergestellt wird, dies steht jedoch in engem Zusammenhang mit sexuellen Handlungen.<sup>18</sup> Bezugspersonen sind hierbei zumeist der Ehegatte oder ein Elternteil.<sup>19</sup> Die Beleidigung erfolgt durch sexuelle Handlungen des Täters mit dem Gatten<sup>20</sup> oder dem Kind<sup>21</sup> gegenüber dem anderen Gatten beziehungsweise dem Elternteil. Diese Form ist jedoch heute kaum mehr praxisrelevant durch den Wegfall des Straftatbestandes des Ehebruchs sowie einer geänderten Moralvorstellung innerhalb der Gesellschaft. Als eine weitere Form wird das Vorzeigen eines anzüglichen Bildnisses aus einem Magazin gegenüber einem Kind als ehrwürdige Kundgabe gesehen, sofern zum Ausdruck gebracht wird, dass das Kind so wenig Schamgefühl habe, sich mit fremden Männern solche Bildnisse anzusehen.<sup>22</sup>

### c) Abgrenzung zu Beobachten und Belauschen

Sexualbeleidigende Handlungen sind hierbei von der reinen Beobachtung und Belauschung anderer Personen abzugrenzen. Voyeuristisches Anschauen oder Belauschung, ohne dass der Täter selbst eine sexualbezogene Handlung durchführt, stellen indes keine Beleidigung dar.<sup>23</sup> Es ermangelt dabei ungeachtet der Motive des Täters an

<sup>9</sup> Beispielsweise: *BGH*, StV 1982, 14 (15); *OLG Zweibrücken*, NJW 1986, 2960 (2960); *OLG Bamberg*, NSTZ 2007, 96 (96).

<sup>10</sup> *Fischer*, StGB, 68. Aufl. (2021), § 185 Rn. 18.

<sup>11</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 185 Rn. 18.

<sup>12</sup> *BGH*, StV 1982, 14 (15).

<sup>13</sup> *Hörnle*, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor. §§ 174 ff. Rn. 104.

<sup>14</sup> *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 185 Rn. 13.

<sup>15</sup> *Fischer*, StGB, § 185 Rn. 11e.

<sup>16</sup> *OLG Oldenburg*, Beschl. v. 6.1.2011 – 1 Ss 204/10, Beck RS 2011, 925.

<sup>17</sup> *Pauli*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, 1992, S. 187.

<sup>18</sup> *Pauli*, S. 187.

<sup>19</sup> *Pauli*, S. 187.

<sup>20</sup> RGSt. 77, 157 (157).

<sup>21</sup> *BGH*, NJW 1951, 531 (531).

<sup>22</sup> *BGH*, NJW 1951, 929 (930).

<sup>23</sup> *Rengier*, Strafrecht BT II, 22. Aufl. (2021), § 29 Rn. 35.

ehrverletzendem Charakter. So stellt das bloße voyeuristische Beobachten einer Dame auf der Damentoilette durch einen Mann keine Ehrverletzung und damit auch keine Sexualbeleidigung dar.<sup>24</sup> Allenfalls käme in solchen Fällen eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 StGB in Betracht, sofern der Täter das Opfer unbefugt, kontinuierlich und beharrlich so bedrängt, dass dessen Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.<sup>25</sup>

### 3. Subsumtion unter § 185 StGB

Die Handlung des Täters muss vom Tatbestand des § 185 StGB erfasst sein und auch ein entsprechendes Tatopfer betreffen.

#### a) Tatbestandsmerkmal der Beleidigung

Tatbestandsmerkmal ist die Beleidigung. Dies ist die ehrverletzende Kundgabe eigener Nichtachtung oder Missachtung.<sup>26</sup> Besonders bei sexualbezogenen Handlungen ist dies genau zu prüfen, da diese zunächst auf die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers abzielen und nur eine darüberhinausgehende selbständige Ehrverletzung das Tatbestandsmerkmal der Beleidigung erfüllt.<sup>27</sup> So wird grundsätzlich nicht jedes moralisch bedenkliche Verhalten vom Gesetzgeber als strafwürdig erachtet und fällt unter den Tatbestand des § 185 StGB.<sup>28</sup> Ferner muss der Täter zur Tatbestandsverwirklichung auch auf subjektiver Seite vorsätzlich gehandelt haben.<sup>29</sup>

#### b) Ehrenträgereigenschaft des Opfers

Da sich sexuelle Handlungen oftmals gegen Personen richten, bei welchen vom Täter wenig Widerstand erwartet wird, sind insbesondere Kinder, Jugendliche und in ihrer Wehrhaftigkeit eingeschränkte Personen, wie Behinderte, betroffen. Fraglich ist, welchen Personen der Ehrschutz des § 185 StGB zugutekommt. Grundsätzlich ist jede natürliche Person beleidigungsfähig.<sup>30</sup> Das vom Täter aufgebrachte Verhalten muss dabei so beschaffen sein, dass es die menschliche Würde des Betroffenen aberkennt.<sup>31</sup>

##### aa) Kinder und Jugendliche

Als natürliche Personen sind auch Kinder und entsprechend Jugendliche vom Ehrschutz erfasst.<sup>32</sup> Die Beleidigungsfähigkeit bestimmt sich jedoch nach deren Selbständigkeit und dem davon abhängigen Geltungswert und Achtungsanspruch.<sup>33</sup> Es bedarf auch hier zur sexuellen Handlung einer zusätzlichen Ehrverletzung.<sup>34</sup> So stellen sexuelle Handlungen gegenüber einem Kind per se noch keine Beleidigung dar.<sup>35</sup> Das Kind muss vielmehr zur Vollendung des Tatbestandes den Ausdruck der Miss- und Nichtachtung verstanden haben.<sup>36</sup> Sofern das Kind in seiner Entwicklung die Bedeutung der Tat vollumfänglich erfassen kann und sich dem Täter mit Einwilligung

<sup>24</sup> *OLG Düsseldorf*, NJW 2001, 3562 (3563); *LG Darmstadt*, NStZ-RR 2015, 140 (140).

<sup>25</sup> *Buettner*, ZRP 2008, 124 (124).

<sup>26</sup> *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>27</sup> *BGH*, NJW 1986, 2442 (2442).

<sup>28</sup> *Ritze*, JZ 1980, 91 (92).

<sup>29</sup> *Ritze*, JZ 1980, 91 (92).

<sup>30</sup> *Valerius*, in: BeckOK-StGB, 49. Ed. (2021), § 185 Rn. 5.

<sup>31</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 2.

<sup>32</sup> *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, Vorbem. zu § 185 Rn. 42.

<sup>33</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 2.

<sup>34</sup> *Laubenthal*, JuS 1987, 700 (702).

<sup>35</sup> *Zaczyk*, NK-StGB, 5. Aufl. (2017), Vor. §§ 185 ff. Rn. 10.

<sup>36</sup> *Rogall*, in: SK-StGB, 9. Aufl. (2017), Vor. zu § 185 Rn. 33.

hergibt, stellt dies trotz beleidigendem Charakter der Handlung keine Beleidigung dar.<sup>37</sup> Das Bewusstsein des Minderjährigen über die Handlung überwiegt hierbei.

#### *bb) Behinderte Personen*

Natürlich sind auch behinderte und geistig erkrankte Menschen Ehrenträger.<sup>38</sup> Die Beleidigungsfähigkeit soll sich dabei jedoch auf deren Urteilsfähigkeit über Wesen, Bedeutung und Tragweite der gegen sie gerichteten Handlung begrenzen.<sup>39</sup> In Anbetracht einer verfassungsrechtlichen Ausstrahlungswirkung des Verbots der Benachteiligung Behinderter aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG folgt aber, dass behinderten Personen vollumfänglich der gleiche Ehrschutz wie nicht-behinderten Personen zugutekommt.<sup>40</sup> Auf sexuelle Handlungen bezogen bedeutet dies, dass ohne ein wirksames Einverständnis des Opfers eine Beleidigung dann erst vorliegt, wenn das Verhalten objektiv ausdrückt, dass die behinderte Person zu einem bloßen Objekt geschlechtlicher Befriedigung degradiert wird.<sup>41</sup>

### **III. Entstehung und Entwicklung der Sexualbeleidigung**

Im Laufe der Zeit differenzierten sich die Delikte gegen die sexuelle Sittlichkeit vom Vergehen der Beleidigung zunehmend, sodass diese abschließend im StGB seit 1871 dogmatisch voneinander getrennt sind.<sup>42</sup> Die Sexualbeleidigung stellt hierbei einen Sonderfall dar, welcher diese klar gezogene Linie zu durchbrechen erscheint.<sup>43</sup> Dies hat nicht zu Letzt den Grund, dass diese Rechtsfigur eine schon lange währende Erscheinung in der Rechtsprechung pflegt.<sup>44</sup> Im Folgenden wird die Entstehung und Entwicklung der Sexualbeleidigung in Bezug auf die Sexualdelikte und Rechtsprechung dargelegt.

#### *1. Ursprung der Sexualbeleidigung*

Der Ursprung reicht bis in die Anfangsjahre der Judikatur des Reichsgerichts hinein.<sup>45</sup> Im Zuge dessen bildete sich die Rechtskonstruktion der Beleidigung durch Sexualdelikte oder andere sexuelle Handlungen, kurzum die sogenannte Sexualbeleidigung, heraus.

#### *a) Entstehung der Rechtsfigur der Sexualbeleidigung*

Die Sexualbeleidigung als Konstruktion der Rechtsprechung geht auf eine Grundentscheidung aus dem Jahr 1884 des 2. Strafsenats des Reichsgerichts zurück.<sup>46</sup> Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte in Gegenwart zweier 11- und 13-jähriger Mädchen unzüchtige Zoten, sprich unzüchtige Wörter, ausgesprochen und wurde durch die Vorinstanz wegen Beleidigung der Mädchen bestraft.<sup>47</sup> Fraglich war, ob eine Beleidigung trotz mangelndem Be-

<sup>37</sup> *Arzt*, JuS 1982, 717 (726); *BGH*, NJW 1954, 847 (847).

<sup>38</sup> *BGH*, NJW 1969, 1582 (1583).

<sup>39</sup> *BGH*, NJW 1969, 1582 (1583); *Amelung*, ZStW 1992, 525 (536).

<sup>40</sup> *Schramm*, in: FS Lenckner, 1998, S. 539 (549 f.).

<sup>41</sup> *Schramm*, in: FS Lenckner, S. 539 (559).

<sup>42</sup> *Haß*, SchlHA 1975, 123 (124).

<sup>43</sup> A.a.O.

<sup>44</sup> *Pauli*, S. 186.

<sup>45</sup> RGSt 10, 372 ff.; RGSt 27, 366 ff.; *Pauli*, S. 186.

<sup>46</sup> RGSt 10, 372 (372).

<sup>47</sup> RGSt 10, 372 (372).

deutungsbewusstsein der Kinder möglich ist und da die Mädchen den Tatort nicht sofort verließen, diese möglicherweise zu erkennen gaben, dass sie sich in ihrer Ehre nicht verletzt fühlten.<sup>48</sup> Der 2. *Strafsenat* stellte hierbei fest, dass eine Beleidigung nur eine vorsätzliche Kundgabe erfordert, zu welcher nicht automatisch das Bewusstsein einer Ehrkränkung zählt.<sup>49</sup> Hinzu kommt, wenn die Mädchen schon kein Verständnis für die Zoten hatten, diese bezüglich des § 185 RStGB auch nicht einwilligungsfähig waren.<sup>50</sup> Zudem ist die Geschlechtsehre der Mädchen, diesen auch nicht nach Belieben überlassen, da der Vater auch unabhängig vom Willen der Mädchen Strafantrag stellen konnte.<sup>51</sup> Insoweit stellte das Reichsgericht darauf ab, dass durch die unzüchtigen Worte die Mädchen unabhängig von deren Bedeutungsbewusstsein in ihrer Geschlechtsehre herabgewürdigt wurden, welche als Kundgabe einer Nicht- oder Missachtung zu sehen war.<sup>52</sup> Die Geschlechtsehre wurde dabei als Teil der in § 185 RStGB geschützten Ehre gesehen. Hierdurch wurde zum ersten Mal in der Judikatur eine Beleidigung durch sexualbezogenes Täterverhalten angenommen.

#### b) Entscheidungen des Reichsgerichts

Durch die Grundentscheidung aus 1884 kam es in den folgenden Jahrzehnten der Rechtsprechung des *Reichsgerichts* zu weiteren Entscheidungen im Bereich sexueller Handlungen und Verurteilungen wegen Beleidigung.

##### aa) Vor der Zeit des Nationalsozialismus

In der Zeit vor dem Nationalsozialismus setzte das *Reichsgericht* die in RGSt 10, 372 ff. entwickelten Grundsätze nahtlos fort. Zentral kam es für die Annahme einer Beleidigung auf die Verletzung der Geschlechtsehre an.<sup>53</sup> Diese stellte vor allem für die Annahme einer Ehrverletzung auf das Faktum einer außerehelichen Unberührtheit ab.<sup>54</sup> So galten unzüchtige Handlungen gegenüber Kindern immer als Angriff auf deren Geschlechtsehre und mithin als Beleidigung.<sup>55</sup> Eine solche Ehrverletzung lag dabei nicht nur in verbalen Äußerungen wie es RGSt 10, 372 ff. feststellte, sondern größtenteils in Tätlichkeiten gegenüber den Opfern.<sup>56</sup> Daneben erweiterte sich die Rechtsprechung dahingehend, dass neben Kindern auch geistesschwache Personen, welche die Tragweite einer solchen Handlung nicht erfassten, in sexueller Weise beleidigt werden konnten.<sup>57</sup> Weiterhin stellte sich die Frage nach den Konkurrenzen des § 185 RStGB zu den Sexualstraftatbeständen. Grundsätzlich kam eine Beleidigung bei sexualbezogenen Verhaltensweisen mit Herabsetzung der Geschlechtsehre auch bei daneben verwirklichten Sexualdelikten in Betracht.<sup>58</sup> Eine Bestrafung nach § 185 RStGB erfolgte jedoch dann nicht, wenn im Verhalten ein Sexualdelikt, beispielsweise § 179 Abs. 1 Alt. 2 RStGB, vorlag, welches bereits in sich eine gegen die Geschlechtsehre gerichtete Handlung beinhaltete und damit als *lex specialis* gegenüber dem allgemeiner geltenden Beleidigungstatbestand angesehen wurde.<sup>59</sup>

<sup>48</sup> RGSt 10, 372 (372).

<sup>49</sup> RGSt 10, 372 (373).

<sup>50</sup> RGSt 10, 372 (374).

<sup>51</sup> RGSt 10, 372 (374).

<sup>52</sup> RGSt 10, 372 (374).

<sup>53</sup> RGSt 24, 201 (202); RGSt 27, 366 (368); RGSt 46, 301 (302); RGSt 60, 34 (35).

<sup>54</sup> Hirsch, Ehre und Beleidigung, 1967, S. 62.

<sup>55</sup> RGSt 45, 344 (344).

<sup>56</sup> RGSt 41, 392 (393); RGSt 46, 301 (302).

<sup>57</sup> RGSt 27, 366 (368).

<sup>58</sup> RGSt 45, 344 (344).

<sup>59</sup> RGSt 19, 250 (253).

### bb) Während der Zeit des Nationalsozialismus

Auch während der Zeit des Nationalsozialismus wurden die Rechtsprechungsgrundsätze zur Sexualbeleidigung aufrechterhalten. So wurde bereits das sich neben ein Mädchen legen und der Versuch diesem unter die Bettdecke zu fassen, ohne dass eine Berührung am Kind erfolgte, als einfache Beleidigung angesehen.<sup>60</sup> Vielmehr verschärfte sich diese Tendenz weiter und es wurde schon in einem an eine verheiratete Frau verfassten Brief, mit dieser geschlechtlich verkehren zu wollen, eine ehrverletzende Beleidigung gesehen.<sup>61</sup> Besonders ausgeprägt waren Entscheidungen zur mittelbaren Beleidigung gegenüber Dritten, die selbst nicht direkt an der Handlung beteiligt waren. Bereits die nächtliche Bierreise einer verheirateten Frau mit dem befreundeten Angeklagten zu einer Gastwirtschaft in Abwesenheit des Ehemanns wurde als Beleidigung gegen diesen angesehen, indem durch die Mitnahme der angeheirateten Frau nicht nur deren Ehre, sondern zugleich der gute Ruf und damit auch die Ehre des Ehemannes verletzt wurde.<sup>62</sup> Dass die sogenannte Familienehre selbst nicht Teil einer Beleidigung ist, wurde zwar erkannt, die Begründung des Tatbestandes ausweichend dafür auf einzelne Umstände zur Ehrkränkung des Mannes in seiner Person gestützt.<sup>63</sup> Die Moralvorstellung jener Zeit prägte damit die Annahme einer Beleidigung durch sexuelle Handlungsweisen auch gegenüber Dritten. Weiterhin verstärkte sich die Annahme von Beleidigungen gegenüber Jugendlichen trotz deren Einverständnisses in die Handlung.<sup>64</sup> Im Falle des RGSt 74, 224 ff. ging die Offerte zum Geschlechtsverkehr mit der 42-jährigen Angeklagten dabei sogar von den beiden 15-jährigen Knaben aus.

### cc) Zwischenergebnis

Die von RGSt 10, 372 ff. aufgestellten Rechtsgrundsätze wurden in den folgenden Jahrzehnten durchweg als allgemein gültig anerkannt. Die Grundsätze wurden dabei verfestigt und in gewissem Umfang auch erweitert, sodass es bis zum Ende des Reichsgerichts zu einer umfänglichen Bestrafungslinie kam, was vor allem Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen betraf.

## 2. Die ältere Rechtsprechung

Die ältere Rechtsprechungslinie des *BGH* fußt auf den Entscheidungen des *Reichsgerichts*.<sup>65</sup> So nahm der *BGH* 1951 an, dass das Zeigen nackter Frauenbilder eines Mannes gegenüber einem Mädchen durchaus § 185 StGB erfüllen kann, indem in der Verletzung des Schamgefühls auch eine Ehrverletzung gesehen werden kann.<sup>66</sup> Ebenso 1951 wurde der Griff unter den Rock an das nackte Geschlechtsteil als Angriff auf die Geschlechtsehre und demzufolge als Beleidigung gewertet.<sup>67</sup> Es lassen sich dabei zwei Fallgruppen unterscheiden, wie die Rechtsprechung Sexualbeleidigungen in Erwägung zog.

### a) Fallgruppen

Die grundlegende Unterscheidung bei der Annahme einer Sexualbeleidigung besteht darin, dass eine Tathandlung

<sup>60</sup> RGSt 67, 173 (174).

<sup>61</sup> RGSt 76, 166 (166).

<sup>62</sup> RGSt 70, 94 (98).

<sup>63</sup> RGSt 70, 94 (98).

<sup>64</sup> RGSt 71, 349 (349); RGSt 74, 224 (226); *Pauli*, S. 186.

<sup>65</sup> *Pauli*, S. 186 f.

<sup>66</sup> *BGH*, NJW 1951, 929 (930).

<sup>67</sup> *BGH*, NJW 1951, 368 (368).

vorliegt, die entweder gleichzeitig auch ein Sexualdelikt verwirklicht oder kein Sexualdelikt verwirklicht, aber als moralisch missbilligend angesehen wird.<sup>68</sup>

*aa) Fallgruppe des Verhaltens über der Schwelle der §§ 174 ff. StGB*

Bei Fällen, in welchen der Tatbestand eines Sexualdelikts bejaht werden konnte, wurde im regelmäßigen Erscheinungsbild der Sexualtat auch notwendigerweise der Beleidigungstatbestand angenommen.<sup>69</sup> Der Angriff erfolgte hierbei, ebenso wie es das *Reichsgericht* schon begründete, auf die Geschlechtsehre, welche auch vom Ehrbegriff umfasst sei.<sup>70</sup> § 185 StGB trat jedoch auf der Konkurrenzzebene zurück, wenn die Ehrverletzung allein in der geschlechtlichen Handlung lag.<sup>71</sup> Es handelt sich daher um die Konkurrenzlösung.<sup>72</sup> Ausnahmsweise bestand neben dem Sexualdelikt eine Tateinheit mit § 185 StGB, wenn eine Beleidigung als Ehrangriff zusätzlich zur geschlechtlichen Handlung ausgeführt wurde.<sup>73</sup> So stellte der Beischlaf trotz Menstruation einen über die Notzuchthandlung hinausgehenden Angriff auf die Geschlechtsehre dar.<sup>74</sup> Eine Besonderheit stellte hierbei ein strafbefreiender Rücktritt von einem tatbestandsmäßigen Vergewaltigungsversuch dar, wonach auch dann § 185 StGB angewandt wurde, indem die Beleidigung dem regelmäßigen Erscheinungsbild der Tat, sprich der Entkleidung des Opfers, zugemessen wurde.<sup>75</sup>

*bb) Fallgruppe des Verhaltens unterhalb der Schwelle der §§ 174 ff. StGB*

Bei dieser Fallgruppe ermangelt es an der Tatbestandsmäßigkeit einer Sexualstraftat.<sup>76</sup> Hier fungiert § 185 StGB als sog. „kleines Sexualdelikt“.<sup>77</sup> Wenn kein Sexualdelikt einschlägig war, wurde aufgrund des zu missbilligenden Verhaltens eine Sexualbeleidigung um des Bestrafungswillens „lückenfüllend“ angenommen.<sup>78</sup> Die Folge war, dass sexuelle Handlungen verschiedenster Art, von Berührungen bis hin zu unanständigen Vorschlägen, als Beleidigung geahndet werden konnten.<sup>79</sup> In diesem Sinne war § 185 StGB eine Art Auffangtatbestand für Verhalten, welche zwar keine Sexualstraftat darstellten, aber als bestrafungswürdig empfunden wurden.<sup>80</sup>

*cc) Zwischenergebnis*

Beide Fallgruppen erkennen in sexuellen Handlungen grundsätzlich Sexualbeleidigungen an. Selbst dort, wo ein entsprechendes Sexualdelikt nicht einschlägig war, wurde § 185 StGB genutzt, um moralisch missbilligte Handlungen bestrafen zu können. Nach Maßgabe der älteren Rechtsprechung stellte eine Sexualbeleidigung damit ein umfassendes Bestrafungsinstrument dar.

*b) Entscheidungen der Gerichte*

Aufgrund einer Fülle an verschiedenartigsten Fällen und entsprechenden Gerichtsentscheidungen sind diese zu

<sup>68</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 28.

<sup>69</sup> Spinellis, in: FS Roxin, 2001, S. 1467 (1468); Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 28.

<sup>70</sup> BGH, NJW 1956, 388 (388 f.); BGH, NStZ 1987, 21 (21).

<sup>71</sup> Laubenthal, HdB der Sexualdelikte, 2012, Kapitel 2.6 Rn. 135.

<sup>72</sup> Sick, JZ 1991, 330 (330).

<sup>73</sup> Sick, JZ 1991, 330 (330).

<sup>74</sup> OLG Frankfurt, NJW 1967, 2075 (2075).

<sup>75</sup> BGH, StV 1982, 14 (15).

<sup>76</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 28.

<sup>77</sup> Arzt, JuS 1982, 717 (725); Kiehl, NJW 1989, 3003 (3003).

<sup>78</sup> Sick, JZ 1991, 330 (330).

<sup>79</sup> Spinellis, in: FS Roxin, 2001, S. 1467 (1468).

<sup>80</sup> Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. (2020), § 185 Rn. 15.

systematisieren. Die Entscheidungen der Gerichte, worin sie die Ehrverletzung in sexuellen Handlungsweisen sehen, lassen sich inhaltlich in mehrere Kategorien unterteilen.<sup>81</sup> Zunächst ist jedoch der Begriff der Ehre näher zu erörtern.

#### *aa) Ehrbegriff*

Die Beleidigung erfordert eine Herabwürdigung in der Ehre. Fraglich ist, woran der Ehrbegriff festgemacht wird. Zunächst gibt es den normativen Ehrbegriff, bei welchem die Ehre einen Ausschnitt der Personenwürde darstellt und auf den Geltungswert einer Person abstellt.<sup>82</sup> Verletzt wird der Achtungsanspruch eines Menschen, indem der Täter einer Person zu Unrecht Mängel nachsagt, die den Geltungswert, bei hypothetischer Vorlage des Mangels, mindern würden.<sup>83</sup> Der faktische Ehrbegriff hingegen stellt auf die dem Menschen entgegengebrachte Wertschätzung ab.<sup>84</sup> Wird der gute Ruf gegenüber anderen verletzt, liegt darin die Ehrkränkung.<sup>85</sup> Diese Ansicht wird aber aufgrund, dass es nur auf die subjektive Empfindung des Betroffenen ankommt, nicht mehr vertreten.<sup>86</sup> Als vereinigende Lösung existiert der dualistische Ehrbegriff, welcher sowohl den inneren Wert eines Menschen als auch sein Ansehen nach außen hin umfasst.<sup>87</sup> So sind einerseits der sittlich-personale Wert als auch der gute Ruf in den Augen anderer als Ehre zu sehen.<sup>88</sup>

#### *bb) Sittlicher Mangel des Opfers*

In die erste Kategorie fallen Entscheidungen, bei welchen die Täter in ihren Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen, dass sie das Opfer sittlich nicht für einwandfrei halten.<sup>89</sup> Die Ehre wird demnach als Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit gesehen, welche durch den Täter missachtet wird, indem dieser dem Opfer einen sittlichen Mangel zutraut.<sup>90</sup> Es wird auf den sittlichen Geltungswert einer Person abgestellt und ist daher dem normativen Ehrbegriff zuzuordnen.<sup>91</sup> So konnte eine Beleidigung darin gesehen werden, dass durch das Zeigen nackter Frauenbilder, einem Mädchen so wenig Schamgefühl zugetraut wurde, dass es sich solche Bilder mit fremden Männern anschaute.<sup>92</sup> Wenn also dem Mädchen mangelndes Schamgefühl nachgesagt wurde, war dies ein sittliches Defizit und damit gleichzeitig auch eine Ehrherabwürdigung. In einem anderen Fall wurde ein Griff an den nackten Geschlechtsteil einer Frau als Beleidigung gewertet.<sup>93</sup> Der sittliche Mangel bestand hier in der Einschätzung, dass sich die Frau einen solchen Angriff auf ihre Geschlechtsehre ohne weiteres gefallen lasse.<sup>94</sup>

#### *cc) Sexuelle Handlungen ohne Verwirklichung der Sexualstraftaten*

Eine weitere Kategorie bilden sexuelle Handlungen ohne die Verwirklichung eines Sexualdelikts, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche.<sup>95</sup> Die Ehrverletzung wird hierbei gerade in der sexuellen Handlung selbst als An-

<sup>81</sup> Ignor, S. 47.

<sup>82</sup> Geppert, Jura 1983, 530 (532).

<sup>83</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, Vorbem. zu § 185 Rn. 31.

<sup>84</sup> Geppert, Jura 1983, 530 (532).

<sup>85</sup> Hirsch, S. 14.

<sup>86</sup> Hirsch, S. 14.

<sup>87</sup> BGHSt 11, 68 (70 f.).

<sup>88</sup> Geppert, Jura 1983, 530 (532).

<sup>89</sup> Hirsch, S. 63.

<sup>90</sup> Ignor, S. 48.

<sup>91</sup> Ignor, S. 51.

<sup>92</sup> BGH, NJW 1951, 929 (929).

<sup>93</sup> BGH, NJW 1951, 368 (368).

<sup>94</sup> BGH, NJW 1951, 368 (368).

<sup>95</sup> Ignor, S. 54.

griff auf die Geschlechtshre gesehen, sofern sich das Opfer noch nicht um die Unzüchtigkeit der Handlung bewusst geworden ist.<sup>96</sup> Es kommt dabei nicht auf einen sittlichen Mangel an, den der Täter gerade im Opfer erblickt, sondern nur auf die Handlung als solches.<sup>97</sup> Die Handlung wird dabei bezogen auf die sexuelle Entwicklung oder Selbstbestimmung der Opfers als unsittlich angesehen.<sup>98</sup> So stellte der Geschlechtsverkehr trotz Einwilligung mit einem 13-jährigen Mädchen in Bezug auf deren Unreife eine Beleidigung dar.<sup>99</sup> Auch in Begleiterscheinungen eines Tathergangs wurden Ehrverletzungen erkannt. Durch einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung wurde allein in der damit einhergehenden Entkleidung des Opfers eine Beleidigung gesehen.<sup>100</sup>

#### *dd) Gesellschaftliche Moralvorstellung*

Für diese Kategorie ist eine Entscheidung des *BGH* aus 1956 repräsentativ.<sup>101</sup> Der Angeklagte ließ Nacktfotos des Opfers ohne Einverständnis bei einem Fotogeschäft bearbeiten.<sup>102</sup> Der *BGH* sah die Ehrverletzung nicht in einem sittlichen Mangel, welcher dem Opfer durch die Bearbeitung des Fotogeschäfts zugesagt wurde, sondern im Zugänglichmachen der Bilder zu einem Dritten.<sup>103</sup> Eine Ehrverletzung wird somit darin erblickt, dass die Regeln des Anstands und der guten Sitten nicht beachtet werden und dadurch die Menschenwürde verletzt wird.<sup>104</sup> § 185 StGB wird dabei als ein Delikt verstanden, welches eine Ehrverletzung in für die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden gesellschaftlich als unsittlich empfundenen Verhalten erkennt. So wurde auch eine Beleidigung in der Zusendung einer Werbeschrift angesehen, welche Ausführungen über das intime geschlechtliche Leben, Verhütungsmaßnahmen sowie der Steigerung des geschlechtlichen Reizes enthielt.<sup>105</sup>

#### *ee) Mittelbare Beleidigung*

Schließlich finden sich noch in sexuellen Handlungen mittelbare Beleidigungen gegenüber Ehepartnern beziehungsweise den Eltern. Geschlechtliche Annäherungen mit Wissen um die bestehende Ehe stellten dabei in den Handlungen mit der Ehefrau eine Missachtung und somit Beleidigung des betrogenen Ehemannes dar.<sup>106</sup> Die Ehrmissachtung lag dabei in der Verletzung des sittlichen Wesens einer Ehe durch die sexuelle Handlung.<sup>107</sup> Hierbei wurde auch wieder auf die gesellschaftliche Moralvorstellung und dem dieser zugrunde liegenden Sittlichkeitsbegriff zurückgegriffen. Eine Beleidigung von Eltern durch sexuelle Handlungen an oder mit deren Kindern kam dann in Betracht, wenn die Handlung eine Störung der elterlichen Erziehung und Beaufsichtigung darstellte und somit als Missachtung dessen gesehen wurde.<sup>108</sup>

#### *c) Kritik durch das Schrifttum*

Diese ältere Rechtsprechungslinie stieß in der Literatur auf viel Kritik. So wird die grundsätzliche Annahme von

<sup>96</sup> *BGH*, NJW 1954, 847 (847); *Ignor*, S. 54.

<sup>97</sup> *Ignor*, S. 54.

<sup>98</sup> *Ignor*, S. 55.

<sup>99</sup> BayObLGSt 1963, 25 (25).

<sup>100</sup> *BGH*, StV 1982, 14 (15).

<sup>101</sup> *Ignor*, S. 55.

<sup>102</sup> *BGH*, NJW 1956, 679 (679).

<sup>103</sup> *BGH*, NJW 1956, 679 (679).

<sup>104</sup> *Ignor*, S. 56.

<sup>105</sup> *BGH*, NJW 1958, 228 (228).

<sup>106</sup> *BGH*, NJW 1952, 476 (476).

<sup>107</sup> *Hirsch*, S. 70.

<sup>108</sup> *BGH*, NJW 1955, 471 (471).

Sexualbeleidigungen dogmatisch nicht gerecht durch die Verkenning des Kundgabecharakters sowie dem spezifischen Unrechtsgehalt von § 185 StGB.<sup>109</sup> Eine Ehrverletzung ergibt sich nicht bloß aus dem sexuellen Charakter einer Handlung.<sup>110</sup> So stellen Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zunächst eine Verletzung der Personenwürde dar.<sup>111</sup> Jede Verletzung der Personenwürde ist aber nicht zugleich eine Ehrverletzung.<sup>112</sup> Das verletzte Schamgefühl i.S.d. Personenwürde ist dabei nicht identisch mit dem Individualrechtsgut der Ehre.<sup>113</sup> Es ist daher für § 185 StGB eine über die Schamverletzung hinausgehende selbständige Herabsetzung der Ehre nötig.<sup>114</sup> Weiterhin bildet die Geschlechtsehre keinen besonderen Teil der Ehre, wonach allein dieser Aspekt keine Ehrherabwürdigung darstellt.<sup>115</sup> Ebenso kann man bei sexuellen Handlungen nicht auch per se auf einen entsprechenden Beleidigungsvorsatz schließen.<sup>116</sup> § 185 wurde damit unbedacht als Sexualstraftat instrumentalisiert.<sup>117</sup> Dieser dient nämlich dem Ehrschutz und nicht als sog. Lückenbüßer der Ausweitung der Sexualdelikte.<sup>118</sup> Es geht damit der spezifische Schutzzweck des § 185 StGB verloren.<sup>119</sup> Die Rechtsprechung verfolgte mit ihren lückenfüllenden Entscheidungen gute Absichten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.<sup>120</sup> Ein solcher Schutz obliegt jedoch nicht der Ausfüllung der Rechtsprechung, sondern der des Gesetzgebers.<sup>121</sup> So geht ferner die grundsätzliche Annahme einer Beleidigung zu Lasten des Täters und untergräbt damit die in dubio pro reo-Maxime sowie den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>122</sup>

### 3. Die neuere Rechtsprechung

Durch stetigen Wandel in der gesellschaftlichen Sexualmoral kam es zu Gesetzesänderungen im Sexualstrafrecht. Im Zuge dessen wurde mit der älteren Judikatur des *BGH* gebrochen und ein neuer Weg eingeschlagen.<sup>123</sup>

#### a) Reformen des Sexualstrafrechts

In den Jahren 1969 und 1973 wurden die Sexualdelikte novelliert. So kam es zu einer grundlegenden Neugestaltung des Sexualstrafrechts von Straftaten gegen die Sittlichkeit hin zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>124</sup> 1969 wurden durch das 1. StrÄndG Sittlichkeitsdelikte, wie etwa der Straftatbestand des Ehebruchs, § 172 StGB a.F., aus dem StGB entfernt.<sup>125</sup> Durch das 4. StrÄndG vom 23.11.1973 folgte eine weitere Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts.<sup>126</sup> Es setzte sich hierbei der Gedanke durch, dass ein Verhalten nicht schon allein deshalb strafwürdig ist, weil es als unmoralisch erachtet wird, sondern das durch das Strafrecht nur die äußere Ordnung sozialen Verhaltens gewahrt werden muss.<sup>127</sup> Dies sollte eine Präzisierung der Tatbestände herbeiführen,

<sup>109</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 28.

<sup>110</sup> Fischer, StGB, § 185 Rn. 11a.

<sup>111</sup> Otto, JZ 1989, 801 (803); Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 136.

<sup>112</sup> Hirsch, S. 59.

<sup>113</sup> Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 136.

<sup>114</sup> Rengier, Strafrecht BT II, § 29 Rn. 35.

<sup>115</sup> Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. (2004), § 185 Rn. 11a; Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 138.

<sup>116</sup> Ritze, JZ 1980, 91 (92).

<sup>117</sup> Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 185 Rn. 10.

<sup>118</sup> Geppert, JK 1987, StGB § 185/5.

<sup>119</sup> Geppert, JK 1987, StGB § 185/5.

<sup>120</sup> Ignor, S. 66.

<sup>121</sup> Ignor, S. 66.

<sup>122</sup> Geppert, JK 1987, StGB § 185/5.

<sup>123</sup> Sick, JZ 1991, 330 (331).

<sup>124</sup> Deckers, StV 2017, 410 (410).

<sup>125</sup> BGBl. I 1969, S. 653.

<sup>126</sup> Sick/Renzikowski, in: FS Schroeder, 2006, S. 603 (603).

<sup>127</sup> BT-Drs. 6/1552, S. 15.

wodurch der Beleidigungstatbestand entlastet werden sollte.<sup>128</sup> Damit wurde der Rechtsprechung der Nährboden entzogen, sich auf eine Bestrafung entgegen der Sittlichkeit zu berufen.<sup>129</sup>

#### *b) Lösungsansatz der neueren Rechtsprechung*

Die neuere Rechtsprechung konnte sich nicht mehr, mangels Grundlage, auf reines Sittlichkeitsempfinden für § 185 StGB berufen. Sexuelle Handlungen, welche zwar das Persönlichkeitsrecht tangieren, stellen aber per se keine Ehrverletzung dar.<sup>130</sup> Es sind dabei zur Annahme einer Beleidigung besondere Umstände nötig, welche einen selbständig beleidigenden Charakter haben müssen.<sup>131</sup> Diese Umstände finden sich nicht gerade in der sexuellen Handlung selbst, sondern nur in zusätzlich die Ehre herabwürdigenden Aspekten.<sup>132</sup> Der Täter muss zu erkennen geben, dass er das Opfer als „Flittchen“, „dumme Gans“ oder eine Person einschätzt, welche dies „ohne weiteres mit sich machen lasse“.<sup>133</sup> Erst dieses Nachsagen von Mängeln zielt auf den Geltungswert und damit auch die Ehre ab.<sup>134</sup> Es handelt sich dabei um eine klare rechtsgutsorientierte Trennung der Sexualdelikte vom Beleidigungstatbestand.<sup>135</sup> Durch diese gesonderte Prüfung von einer Ehrmissachtung und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wird strikt nach den einzelnen Tatbeständen differenziert, insoweit auch von einer Tatbestandslösung gesprochen wird.<sup>136</sup>

#### *aa) Wandel bezüglich des Schutzgutes*

Die Fälle der älteren Rechtsprechung wurden unter der Prämisse der Sittlichkeit oder der Sexualmoral unter § 185 StGB subsumiert. Durch das 4. StrÄndG wurden die Delikte des 13. Abschnitts aber konkret dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zugeordnet.<sup>137</sup> Dadurch wurde anerkannt, dass die Ehre und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verschiedene Bereiche der Persönlichkeitssphäre tangieren.<sup>138</sup> Um eine Ehrverletzung zu bejahen, musste dies anhand einer kundgegebenen Missachtung oder Nichtachtung geschehen, nicht allein durch eine sexuelle Handlung. Es kam daher zu einem Wandel bei der Annahme des Schutzgutes der Sexualbeleidigung durch die Rechtsprechung von der bloßen Annahme eines beleidigenden Charakters durch eine Handlung, zu einer davon losgelösten Beurteilung auf das Rechtsgut Ehre i. S. einer Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung.

#### *bb) Besondere Umstände des Einzelfalles*

Zur Verwirklichung des § 185 StGB bedarf es eines besonderen Umstands mit ehrverletzendem Charakter. Fraglich ist, was genau einen solchen besonderen Umstand darstellt. Eine genaue Definition gibt es nicht.<sup>139</sup> Die Gerichte müssen dies im Einzelfall feststellen. So wurden als besondere Umstände eine besonders hartnäckige Vor-

<sup>128</sup> Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 133.

<sup>129</sup> BGH, NJW 1986, 2442 (2442); Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 6.

<sup>130</sup> Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 138.

<sup>131</sup> Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 185 Rn. 10.

<sup>132</sup> Fischer, StGB, § 185 Rn. 11.

<sup>133</sup> Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 4.

<sup>134</sup> BGH, StV 1989, 341 (341 f.).

<sup>135</sup> Kiehl, NJW 1989, 3003 (3003).

<sup>136</sup> Kiehl, NJW 1989, 3003 (3003 f.).

<sup>137</sup> BGBl. I 1973, S. 1726.

<sup>138</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 12.

<sup>139</sup> Amelung, in: FS Rudolphi, 2004, S. 373 (378).

gehensweise, fremde Wohnung als Tatort, die Nacht als Tatzeit, der Familienstand des Täters oder die Missachtung des entgegenstehenden Willens angenommen.<sup>140</sup> Damit lassen sich sämtliche Tatumstände auch als besondere Umstände deuten.<sup>141</sup> Zu dem genügte die Ausnutzung der Stellung als Ausbilder zur Vornahme sexueller Handlungen an Lehrlingen als besonderer Umstand.<sup>142</sup> Hingegen das Arzt-Patientin-Verhältnis und die prekäre Lage einer Patientin genügten nicht als besonderer Umstand, wonach der Arzt trotz ungewollten Geschlechtsverkehrs nicht nach § 185 StGB bestraft wurde.<sup>143</sup> Insoweit ist dies nicht zufriedenstellend, da § 185 StGB zwar zu den Sexualdelikten abgegrenzt werden soll, aber die besonderen Umstände zumeist auch in typischen Begleitumständen solcher Taten festgestellt werden und deren wirklicher Ehrverletzungscharakter mitunter zweifelhaft erscheint.<sup>144</sup> In einer weiteren Entscheidung stellt der *BGH* auch auf Gesamtumstände ab, indem er das Abtasten von Mädchen als Beleidigung wertete.<sup>145</sup> Der *BGH* erblickt jedoch auch hier den Umstand des Abtastens losgelöst von der sexuellen Handlung als Ehrverletzung, womit auch darin ein besonderer Umstand zur Beleidigungswirklichkeit zu erkennen ist.

### c) Neuer Kurs in der Rechtsprechung

Trotz Änderungen der Rechtslage in den Jahren 1969 und 1973 wandelte sich die Rechtsprechung nicht sofort. Dies erfolgte allmählich und festigte sich aufgrund von zwei herausragenden Entscheidungen.

#### aa) Urteil des OLG Zweibrücken vom 5.7.1985

Der Angeklagte hatte sich neben die bei ihm Angestellte schlafende Zeugin gelegt, diese an den Brüsten und in der Nähe des Genitalbereichs gestreichelt und versucht mit der Hand zur Scheide vorzudringen.<sup>146</sup> Als diese erwachte bekundete er seine Zuneigung zu ihr, verließ aber unverzüglich den Ort, als die Zeugin ihn dazu aufforderte.<sup>147</sup> Das Verhalten überschritt zwar die Erheblichkeitsschwelle des § 184c Nr. 1 StGB, es lag aber weder eine Drohung noch Gewalt vor, wonach der Tatbestand eines Sexualdelikts nicht einschlägig war.<sup>148</sup> Das *OLG* verneinte eine Bestrafung nach § 185 StGB, da nicht in allem Unsittlichem und Unmoralischem auch eine Kundgabe der Missachtung zu sehen ist.<sup>149</sup> Der Angeklagte gab der Zeugin seine Zuneigung zu erkennen, worin sich trotz einer gewissen Unverschämtheit des Verhaltens keine Missachtung und damit Ehrverletzung erkennen ließ.<sup>150</sup> So setzte das *OLG* bezüglich der Sexualbeleidigung neue Maßstäbe, indem es für eine Ehrverletzung in Abgrenzung zur sexuellen Selbstbestimmung eine eigenständige Kundgabe der Missachtung und Nichtachtung einforderte.<sup>151</sup>

#### bb) Urteil des BGH vom 15.3.1989

Der Angeklagte Arzt übte gegen den Willen der Patientin den Geschlechtsverkehr aus, eine Vergewaltigung konnte dabei nicht hinreichend belegt werden.<sup>152</sup> Der *BGH* verneinte eine Beleidigung damit, dass § 185 StGB keinen Auffangtatbestand für moralisch Verwerfliches darstellt und eine Ehrverletzung nur dann in Betracht

<sup>140</sup> Sick, JZ 1991, 330 (332).

<sup>141</sup> Kiehl, NJW 1989, 3003 (3005).

<sup>142</sup> BGH, NSZ 1987, 21 (22).

<sup>143</sup> BGH, StV 1989, 341 (341 f.).

<sup>144</sup> Sick, JZ 1991, 330 (332).

<sup>145</sup> BGH, NJW 1988, 2054 (2054).

<sup>146</sup> OLG Zweibrücken, NJW 1986, 2960 (2960).

<sup>147</sup> OLG Zweibrücken, NJW 1986, 2960 (2960).

<sup>148</sup> OLG Zweibrücken, MDR 1986, 871 (871).

<sup>149</sup> OLG Zweibrücken, NJW 1986, 2960 (2961).

<sup>150</sup> OLG Zweibrücken, NJW 1986, 2960 (2961).

<sup>151</sup> Sick, JZ 1991, 330 (331).

<sup>152</sup> BGH, NJW 1989, 3028 (3028).

kommt, wenn zum Ausdruck gebracht wird, dass die Betroffene einen ihre Ehre mindernden Mangel aufweist.<sup>153</sup> Dies lässt sich hierbei als Wendepunkt der Rechtsprechung zur Sexualbeleidigung bezeichnen.<sup>154</sup> Im Gegensatz zu früheren *BGH* Entscheidungen, welche mit besonderen Umständen zur Bejahung einer Beleidigung argumentieren, stellt der 2. *Strafsenat* klar, wann exakt § 185 StGB greift.<sup>155</sup> Er argumentiert hierbei konkret rechtsgutsorientiert und systematisch, wann eine Ehrherabsetzung vorliegt und dass diese strikt von den Sexualdelikten zu trennen ist.<sup>156</sup> Diese klar geschaffene Trennlinie bildet hierbei den Kern der neueren Rechtsprechung, dass jedes Rechtsgut für sich zu betrachten ist und die Tatbestände ihrem Rechtsgut nach genau subsumiert werden müssen.

### cc) Weitere Entscheidungen der neueren Rechtsprechung

Im Folgenden werden weitere Entscheidung der neueren Rechtsprechung dargelegt.

#### (1) Entscheidungen der Strafsenate des BGH

Innerhalb der Strafsenate des *BGH* bildete sich jedoch keine einheitliche Meinung.<sup>157</sup> Auf die Grundsatzentscheidung des 2. *Strafsenats* vom 15.3.1989 bezog sich der 1. *Senat* am 25.7.1989, indem er deren Verurteilung zur Beleidigung mit keinen rechtlichen Bedenken begegnete.<sup>158</sup> Er nimmt vielmehr diese Erkenntnis stillschweigend auf. Bereits 1986 stellte der 3. *Senat* fest, dass eine Beleidigung einer Jugendlichen nur dann in Betracht kommt, wenn besondere Umstände vorliegen, die einen Ehrangriff über die sexuelle Handlung hinaus darstellen.<sup>159</sup> Insofern erkennt auch dieser an, dass nur unter besonderen Umständen eine Bestrafung wegen Beleidigung in Betracht kommt. Abweichend davon ist jedoch der 4. *Strafsenat*. So lässt dieser 1987 zunächst dahinstehen, ob für eine Beleidigung auch besondere Umstände vorliegen müssen.<sup>160</sup> Im sog. Geldbörsenfall erkennt der 4. *Senat* jedoch eine Beleidigung gleichzeitig innerhalb einer sexuell motivierten Leibesvisitation an jugendlichen Mädchen an.<sup>161</sup> Dies begründet der Senat damit, dass eine Leibesvisitation nicht dem Erscheinungsbild eines Sexualdelikts entspricht und daher unabhängig der sexuellen Komponente den sozialen Achtungsanspruch verletzt.<sup>162</sup> Er stellt insoweit nicht auf zusätzliche Umstände zur sexuellen Handlung ab, sondern erkennt einer Handlung zwei dem innewohnende Bedeutungen zu und steht damit different zu den anderen Senaten.

#### (2) Weitere Entscheidungen

Trotz Berufung auf die Vorlage besonderer Umstände kommt die Rechtsprechung zu unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>163</sup> So wurde eine Beleidigung im Geschlechtsverkehr mit einer 14 Jährigen darin erkannt, dass es sich um ein von Natur aus schüchternes und leicht beeinflussbares Mädchen handelte, die Tat nachts in einer fremden Wohnung geschah und dabei außergewöhnliche Sexualpraktiken verwendet wurden.<sup>164</sup> In einem weiteren Fall wurde eine Sexualbeleidigung darin erblickt, dass der Angeklagte ein 12-jähriges Mädchen hartnäckig verfolgte, den

<sup>153</sup> *BGH*, NJW 1989, 3028 (3028 f.).

<sup>154</sup> *Kiehl*, NJW 1989, 3003 (3003).

<sup>155</sup> *BGH*, NJW 1989, 3028 (3029).

<sup>156</sup> *Kiehl*, NJW 1989, 3003 (3003).

<sup>157</sup> *Keller*, JR 1992, 244 (246).

<sup>158</sup> *BGH*, NJW 1989, 3029 (3029).

<sup>159</sup> *BGH*, NJW 1986, 2442 (2442).

<sup>160</sup> *BGH*, NSStZ 1987, 21 (21 f.).

<sup>161</sup> *BGH*, NJW 1988, 2054 (2054).

<sup>162</sup> *BGH*, NJW 1988, 2054 (2054).

<sup>163</sup> *Rahmlow*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwK-StGB*, 3. Aufl. (2020), § 185 Rn. 16.

<sup>164</sup> *BGH*, NJW 1986, 2442 (2443).

entgegenstehenden Willen missachtete und dieses zweimal am Oberschenkel zwischen Knie und Schritt abtastete.<sup>165</sup> Verneint wurde § 185 StGB bei einem aufgedrängten Zungenkuss.<sup>166</sup> Ebenso liegt keine Ehrverletzung in der zwar gegen den Willen, aber völlig überraschend ausgeführten Handlung des Geschlechtsverkehrs.<sup>167</sup> Kontrovers zur neueren Rechtsprechung sticht ein Urteil des *OLG Bamberg* heraus. Das *OLG* stellt zwar klar, dass nicht jede sexuelle Handlung auch eine Ehrverletzung darstellt, dies aber nur für Handlungen gelte, welche dem regelmäßigen Erscheinungsbild eines Sexualdelikts einhergehen.<sup>168</sup> Der Griff zwischen die Beine einer Joggerin wird demnach für sich als eine Beleidigung gesehen.<sup>169</sup> So kam es dem *OLG* mehr auf eine Bestrafung an als auf das Abstellen eines konkret ehrverletzenden Umstandes, was jedoch die neuere Rechtsprechung durchweg konterkariert.

#### *dd) Zwischenergebnis*

Selbst innerhalb der Senate besteht Uneinigkeit über die genauen Kriterien der Annahme des § 185 StGB. Klar ist aber, dass nicht allein sexuelle Handlungen eine Beleidigung darstellen. Durch die neuere Rechtsprechung hat die Rechtslage aber an Klarheit eingebüßt. Zwar ist zu begrüßen, dass rechtsgutsbezogen gehandelt wird, da es jedoch keine genaue Festlegung gibt, was einen besonderen Umstand darstellt, besteht insoweit auch ein großer Argumentationsspielraum für oder auch gegen die Annahme einer Beleidigung.

#### *d) Kritik an der neueren Rechtsauffassung*

Kritik besteht auch am neueren Kurs. Die neuere Rechtsprechung ist kaum vorhersehbar und missachtet ihre eigens aufgestellten Grenzen, indem sich besondere Umstände aus verschiedensten Gegebenheiten konstruieren lassen.<sup>170</sup> Die Abgrenzung zu den Sexualdelikten trägt damit zu keiner Rechtssicherheit bei.<sup>171</sup> Es kommt dadurch zu einem völlig unzureichenden Strafrechtsschutz durch die Verschiedenartigkeit der tangierten Rechtsgüter.<sup>172</sup> Folge ist, dass viele Formen sexueller Gewalt und Belästigungen, die kein Sexualdelikt verwirklichen, gänzlich straflos bleiben.<sup>173</sup> So äußerte der *BGH* selbst Bedenken bezüglich des Notwehrrechts gegen unterschwellige Handlungen.<sup>174</sup> Dies ist jedoch unbegründet, da auch strafrechtlich nicht geschützte Güter, wie die körperliche Integrität bei Belästigungen, notwehrfähig sind.<sup>175</sup>

### **IV. Bedeutungsverlust nach Einführung des § 184i StGB**

Im Jahr 2016 kam es zu einer Gesetzesänderung im Bereich des Sexualstrafrechts und so wurde der neu geschaffene § 184i StGB der sexuellen Belästigung eingeführt.<sup>176</sup> Fraglich ist dabei, welche Stellung in Bezug auf § 185 StGB der § 184i StGB einnimmt und inwieweit dabei die Sexualbeleidigung möglicherweise an praktischer Bedeutung eingebüßt hat.

<sup>165</sup> *BGH*, NJW 1989, 3029 (3029).

<sup>166</sup> *BGH*, NStZ-RR 2010, 45 (45).

<sup>167</sup> *BGH*, NStZ 2007, 218 (218).

<sup>168</sup> *OLG Bamberg*, NStZ 2007, 96 (96).

<sup>169</sup> *OLG Bamberg*, NStZ 2007, 96 (96).

<sup>170</sup> *Rahmlow*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwK-StGB, § 185 Rn. 16.

<sup>171</sup> *Schneider*, in: Dölling/Duttge/Rössner, 2008, StGB, § 185 Rn. 25.

<sup>172</sup> *Sick*, JZ 1991, 330 (334).

<sup>173</sup> *Spinellis*, in: FS Roxin, 2001, S. 1467 (1472).

<sup>174</sup> *BGH*, NStZ 1987, 21 (22).

<sup>175</sup> *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 32 Rn. 4.

<sup>176</sup> BGBl. I 2016, S. 2461.

### 1. Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung befindet sich im 13. Abschnitt des StGB unter der Überschrift Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es sollen hierbei Fälle erfasst werden, die zwar keine sexuellen Handlungen i.S.d. § 184h Nr. 1 StGB von gewisser Erheblichkeit darstellen, aber dennoch das Rechtsgut derart tangieren, dass ein strafwürdiges Unrecht darin liegt.<sup>177</sup> Dass dieser Straftatbestand praktisch von großer Bedeutung ist, zeigt sich anhand der polizeilichen Kriminalstatistik. So wurden 2018 13.742 Fälle und 2019 13.645 Fälle des § 184i StGB erfasst, was für 2019 einen Anteil von 19,5 % an allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgemacht hat.<sup>178</sup>

#### a) Einführung durch 50. StrÄndG

§ 184i StGB wurde am 4.11.2016 mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in das StGB eingefügt.<sup>179</sup> Grundlage dafür war Art. 36 der Istanbul-Konvention, welcher jede Form nicht einverständlichen Sexualkontaktes unter Strafe stellen sollte, den Mitgliedsstaaten für dessen Umsetzung jedoch ein gewisser Spielraum eingeräumt war.<sup>180</sup> Das 50. StrÄndG ist damit Teil der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.<sup>181</sup> Zweck war es, durch § 184i StGB den sexualspezifischen Unrechtsgehalt von sexuell motivierten Handlungen genau zu erfassen.<sup>182</sup> Es ging dabei um Fälle, welche mangels Erheblichkeit gem. § 184h Nr. 1 StGB nicht nach einem Sexualdelikt bestraft werden konnten und deren Verhaltensweisen höchstens eine Sexualbeleidigung beigemessen werden konnte, was aber bis dato zu keiner klaren Rechtslage führte.<sup>183</sup> So kam es in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln zu circa 500 Anzeigen wegen angeblich sexuellen Belästigungen durch Begrapschen, welche letztendlich mangels Wiedererkennung der Täter zu keiner Bestrafung führten.<sup>184</sup>

#### b) Tatbestand

§ 184i Abs. 1 StGB erfordert die körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise einer anderen Person. Subjektiv genügt dabei dolus eventualis.<sup>185</sup>

##### aa) Berührung

Zunächst ist eine Berührung erforderlich. Dies setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Opfer unmittelbar erfolgt.<sup>186</sup> Es muss daher tatsächlich einen Körperkontakt gegeben haben.<sup>187</sup> Unerheblich ist dabei, ob die Körperstelle bekleidet ist oder nicht.<sup>188</sup> Rein verbale Äußerungen sind damit nicht von § 184i StGB erfasst.<sup>189</sup> Somit sind

<sup>177</sup> Wolters, in: SSW-StGB, 5. Aufl. (2021), § 184i Rn. 2.

<sup>178</sup> PKS, Jahrbuch 2019, Band IV, S. 17.

<sup>179</sup> BGBl. I 2016, S. 2460.

<sup>180</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 n.F. Rn. 43.

<sup>181</sup> BT-Drs. 17/12996, S. 2.

<sup>182</sup> BT-Drs. 18/8626, S. 3.

<sup>183</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 21.

<sup>184</sup> Frommel, in: NK-StGB, 5. Aufl. (2017), § 184i Rn. 1.

<sup>185</sup> Joecks/Jäger, StGB, § 184i Rn. 5.

<sup>186</sup> Noltenius, in: SK-StGB, § 184i Rn. 2.

<sup>187</sup> Bezjak, KJ 2016, 557 (568).

<sup>188</sup> Fischer, StGB, 184i Rn.3.

<sup>189</sup> Hörnle, NStZ 2017, 13 (20); Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 184i Rn. 2.

auch Gestiken ohne Körperkontakt eines Täters nicht tatbestandsmäßig. Insoweit grenzt sich § 184i StGB auch von § 3 Abs. 4 AGG ab, als dass dort auch andere Verhaltensweisen erfasst werden, die keine Berührungen erfordern.<sup>190</sup>

#### *bb) In sexuell bestimmter Weise*

Weiterhin muss die Berührung in sexuell bestimmter Weise erfolgen. Fraglich ist dabei, wie dieses Merkmal auszulegen ist. Nach der objektiven Auslegung sind zunächst Berührungen erfasst, die außerhalb bestehender intimer Beziehungen sozial unüblich sind.<sup>191</sup> So wie dies beispielsweise bei der Berührung der Brust einer Frau der Fall ist.<sup>192</sup> Der subjektiven Auslegung zufolge, welche auch in der Gesetzesbegründung zu finden ist, liegt die sexuell bestimmte Weise in einer sexuellen Motivation.<sup>193</sup> Dies setzt sexuelle Beweggründe auf Seiten des Täters voraus.<sup>194</sup> Das ist jedoch problematisch, da nach dieser Auslegung auch Verhalten umfasst wären, welche rein objektiv betrachtet keinerlei Sexualbezug aufweisen, beispielsweise das Berühren der Füße durch einen Fußfetischisten.<sup>195</sup> Dies wäre jedoch bis in den sozialüblichen Bereich zu weit ausgedehnt.<sup>196</sup> Vielmehr ist auf eine objektive Betrachtung des äußeren Erscheinungsbildes im konkreten Fall durch einen objektiven Dritten abzustellen.<sup>197</sup>

#### *cc) Belästigung durch die Berührung*

Durch die Berührung muss eine Belästigung beim Opfer hervorgerufen werden.<sup>198</sup> Dies ist, wie auch in § 183 StGB normiert, eine subjektiv unangenehme Störung des Wohlbefindens, der Autonomie und des Unge störteins.<sup>199</sup> Vorausgesetzt wird dabei eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Opfers, wodurch es zu einer Missachtung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung kommt.<sup>200</sup> Ist die Berührung hingegen bereits nicht unerwünscht, so scheidet der Tatbestand aus.<sup>201</sup>

#### *c) Verhältnis zur Sexualbeleidigung*

Die Sexualbeleidigung fällt unter § 185 StGB. § 184i StGB stellt hierbei einen eigenen Tatbestand eines anderen Abschnitts des StGB dar. Fraglich ist, in welchem konkreten Verhältnis beide Tatbestände zueinander stehen.

#### *aa) Unrechtserfassung der Tatbestände*

Das Rechtsgut des § 184i StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung, sprich das Recht des Einzelnen frei darüber zu entscheiden, ob derjenige zu dieser Zeit, an diesem Ort und von der entsprechenden Person in eine sexualbezogene Handlung mit eingebunden werden möchte oder nicht.<sup>202</sup> § 185 StGB hingegen schützt das Rechtsgut Ehre.<sup>203</sup> Dieses ist tangiert, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel nachsagt, die bei tatsächlichem Vorliegen

<sup>190</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 184i Rn. 4.

<sup>191</sup> Hoven, NStZ 2020, 578 (585).

<sup>192</sup> Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (189); Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 184i Rn. 6; Fischer, StGB, § 184i Rn. 5.

<sup>193</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 30.

<sup>194</sup> Pohlreich, HRRS 2019, 16 (26).

<sup>195</sup> Fischer, StGB, § 184i Rn. 5a; Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (189).

<sup>196</sup> Hörnle, NStZ 2017, 13 (20).

<sup>197</sup> Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (189).

<sup>198</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, Lehr- und Praxiskommentar StGB, 8. Aufl. (2020), § 184i Rn. 2.

<sup>199</sup> Fischer, StGB, § 184i Rn. 6.

<sup>200</sup> Joecks/Jäger, StGB, § 184i Rn. 4.

<sup>201</sup> Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 184i Rn. 7.

<sup>202</sup> Noltenius, in: SK-StGB, § 184 i Rn. 2.

<sup>203</sup> Eisele, Strafrecht BT I, 4. Aufl. (2017), Rn. 560.

den Geltungswert des Betroffenen mindern würden.<sup>204</sup> Die Tatbestände umfassen damit unterschiedliche Schutzgüter. Vor Einführung des § 184i StGB konnte eine Bestrafung lediglich als Sexualbeleidigung erfolgen, wenn nach der neueren Rechtsprechung jedoch ein besonderer Umstand vorlag, der eine Herabwürdigung des Opfers beinhaltete.<sup>205</sup> Hintergrund von sexualbezogenen Tätlichkeiten ist jedoch oftmals Spontanität und auch keine Ehrherabwürdigung des Opfers. Würden die Täter das Opfer entehren wollen, so könnten sie dies ohne großen Aufwand auch verbal kundtun. Der Schwerpunkt einer solchen Handlung liegt hingegen auf sexueller Ebene. Das Opfer soll dabei in eine sexuelle Handlung mit einbezogen werden, ob es dies möchte oder nicht. Insofern erfasst § 184i StGB den Unrechtsgehalt solcher Handlungen präziser. Eine Beleidigung ist allenfalls als Begleiterscheinung solcher Handlungen möglich und auch nicht immer zwingend gegeben.

#### *bb) Strafraumen und Strafantrag*

Der Strafraumen gem. § 184i StGB reicht von Freiheitsstrafe mit bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Dies orientiert sich hierbei an dem der tätlichen Beleidigung.<sup>206</sup> Hinzu kommt, dass § 184i StGB gem. § 184i Abs. 3 und § 185 StGB gem. § 194 Abs. 1 S. 1 StGB je ein Antragsdelikt darstellt. Das Opfer soll über eine Verfolgung der Tat selbst entscheiden können. Die Besonderheit des § 184i Abs. 3 HS 2 StGB liegt darin, dass bei besonderem öffentlichem Interesse die Strafverfolgungsbehörde von Amts wegen einschreiten kann, was ein relatives Antragsdelikt darstellt und sich damit von § 185 StGB unterscheidet.<sup>207</sup>

#### *cc) Subsidiarität und Konkurrenzen*

Die Subsidiaritätsklausel des § 184i Abs. 1 StGB wurde durch das 57. StrÄndG vom 3.3.2020 eingeführt.<sup>208</sup> Der Tatbestand selbst greift nur dann ein, wenn die Tat nicht in anderen Normen des 13. Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist. Daraus folgt, dass eine Subsidiarität gegen andere Vorschriften des StGB nicht greift und dies über die Konkurrenzproblematik der allgemein geltenden Grundsätze zu lösen ist. In Bezug auf § 185 StGB heißt dies aufgrund der verschiedenartigen Rechtsgüter Idealkonkurrenz, sofern eine Ehrverletzung in der Berührung festgestellt werden kann.<sup>209</sup> § 185 HS 1 Var. 4 StGB und § 184i Abs. 1 StGB stehen dann gem. § 52 Abs. 1 Alt. 1 StGB in Tateinheit zueinander.

#### *dd) Zwischenergebnis*

Aus viktimologischer Sicht wiegen körperlich-sexuelle Berührungen schwerer als verbale oder exhibitionistische Handlungen.<sup>210</sup> Es wird hierbei nicht nur flüchtig ein Ärgernis ausgelöst, sondern der Betroffene direkt körperlich in das Geschehen eingebunden. Vor 2016 fehlte es jedoch an Rechtsklarheit über eine solche Strafbarkeit. Dies wurde im öffentlichen Diskurs vor allem durch Feministinnen kritisiert.<sup>211</sup> Der daraufhin eingeführte § 184i StGB sollte Abhilfe schaffen. In Bezug zu § 185 StGB decken sich die Tatbestände vom Strafraumen, was darauf hindeutet, dass die Gewichtung einer sexualbeleidigenden Berührung und sexuellen Belästigung vom Unrechtsgehalt als gleichwertig erachtet wird. Unterschiede ergeben sich aus den betroffenen Rechtsgütern, wodurch eine Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung nicht zugleich eine Missachtung der Person darstellt.<sup>212</sup> Die Ehrverletzung

<sup>204</sup> BGH, NStZ 1989, 528 (528).

<sup>205</sup> BGH, NStZ 1986, 453 (453).

<sup>206</sup> Kunz, jM 2016, 433 (434 f.).

<sup>207</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 184i Rn. 15.

<sup>208</sup> BGBl. I 2020, S. 431.

<sup>209</sup> Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 184i Rn. 12, 15; Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 52.

<sup>210</sup> Hörnle, NStZ 2017, 13 (20).

<sup>211</sup> Sick, JZ 1991, 330 (330).

<sup>212</sup> Laubenthal, HdB der Sexualstraftaten, Kapitel 2.6 Rn. 138; Pohlreich, HRRS 2019, 16 (16 f.).

zur Verwirklichung einer tätlichen Beleidigung muss daher selbständig festgestellt werden. § 185 StGB erfasst deshalb Fälle des § 184i StGB lediglich fragmentarisch.

## 2. Bedeutungsverlust der Sexualbeleidigung durch § 184i StGB

Der Wirkungsbereich des § 184i StGB erstreckt sich auf eine Berührung in sexueller Weise, wodurch eine Belästigung hervorgerufen wird. Somit fallen ehrverletzende Äußerungen und Gesten mit sexuellen Anspielungen gänzlich in den Anwendungsbereich des § 185 StGB. Es kommt allenfalls zu Überschneidungen mit der tätlichen Sexualbeleidigung.<sup>213</sup> Die Annahme einer Ehrverletzung ist von § 184i StGB dabei nicht beabsichtigt und spiegelt auch nicht den Unrechtsgehalt der Tat wider.<sup>214</sup> Nach der Auffassung von Kunz sei § 184i StGB eine „Placebo-Norm“, welche größtenteils von § 185 StGB umfasst wäre.<sup>215</sup> Dem ist nicht beizupflichten. So liegt allein schon in einem aufgedrängten Zungenkuss keine Ehrverletzung.<sup>216</sup> Eine Beleidigung liegt nur bei besonderen Umständen zusätzlich vor, was die Tateinheit mit § 184i StGB untermauert. Die Sexualbeleidigung verschwindet nicht, sie existiert nach wie vor in Äußerungen, Gesten und auch unter gewissen Umständen in Berührungen. Der Bedeutungsverlust erstreckt sich auf das Verlangen zur Bestrafung von gesellschaftlich unerhörtem Verhalten über § 185 StGB. Den Bedeutungsverlust erleidet die Sexualbeleidigung dabei nicht, dass es sie nicht mehr gibt. Sondern dadurch, dass Verhaltensweisen welche vor 2016 nur über eine Sexualbeleidigung behelfsmäßig und unzureichend gelöst wurden, nun dem § 184i StGB beigemessen werden. Dieser erfasst mithin das allgemeine Strafbarkeitsbedürfnis für solche Handlungen genauer und umfassender, was die Sexualbeleidigung als nicht normierte Rechtsfigur mehr und mehr in den Hintergrund treten lässt.

## 3. Heutige Strafbarkeit

Wie bereits festgestellt, kann eine Bestrafung wegen einer Sexualbeleidigung auch heute noch erfolgen. Fraglich ist jedoch, wie eine solche Beleidigung zu den anderen Delikten des Sexualstrafrechts steht. So wird zur Beleidigung am Vorliegen-müssen besonderer Umstände festgehalten.<sup>217</sup> Wird zu den verwirklichten Sexualdelikten zusätzlich eine Ehrverletzung i.S.d. § 185 StGB festgestellt, ist aufgrund der unterschiedlichen Wirkrichtung der Rechtsgüter grundsätzlich Tateinheit gegeben.<sup>218</sup> Bei besonders gewaltsamen Vorgehensweisen wird § 185 StGB zum einschlägigen Sexualdelikt im Wege der Subsidiarität verdrängt.<sup>219</sup>

## V. Gesamtfazit

Die Sexualbeleidigung ist eine von der Rechtsprechung geschaffene Rechtsfigur, welche nach § 185 StGB bestraft wird, aber als Besonderheit einen sexuellen Bezug aufweist. Das Reichsgericht und die ältere Rechtsprechung des *BGH* sahen die Ehrverletzung bereits in der sexuellen Handlung, was unter Opferschutzaspekten und der Bestrafungswürdigkeit aus moralischer Sicht gut gemeint war.

<sup>213</sup> Kunz, jM 2016, 433 (435).

<sup>214</sup> Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (189).

<sup>215</sup> Kunz, jM 2016, 433 (435).

<sup>216</sup> OLG Brandenburg, NStZ-RR 2010, 45 (46).

<sup>217</sup> LG Darmstadt, NStZ-RR 2005, 140 (140); BGH, NStZ-RR 2012, 206 (206).

<sup>218</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 44; Fischer, StGB, § 185 Rn. 20; Rogall, in: SK-StGB, § 185 Rn. 32.

<sup>219</sup> Zaczyk, in: NK-StGB, § 185 Rn. 22.

So kam es zu einer sehr strikten Bestrafungslinie. Diese Rechtsprechung verkannte aber die unterschiedlich betroffenen Rechtsgüter, den Bestimmtheitsgrundsatz und dass im Strafrecht nicht ohne weiteres täternachteilig gehandelt werden darf. Insofern wurde durch die Auffangfunktion des § 185 StGB mehr ein Gerechtigkeitsempfinden zugunsten der Opfer befriedigt, als sich tatsächlich der Ehrverletzungsproblematik gewidmet wurde.

Die neuere Rechtsprechung versuchte dies besser zu lösen, indem diese rechtsgutsorientiert differenzierte und anhand besonderer Umstände einen ehrverletzenden Charakter ausmachte. So kam es zu § 185 StGB bejahenden und verneinenden Entscheidungen. Es wurden zwar die Ehrherabsetzungen losgelöst von den sexuellen Handlungen begründet, die einzelnen Umstände jedoch auf vielerlei Aspekte gestützt, aus welchen sich teilweise keine Ehrherabwürdigung erkennen lässt. So lässt sich auch hier eine kleine Tendenz feststellen, welche § 185 StGB aus bloßem Gerechtigkeitsempfinden unter dem Deckmantel der Rechtsgutsdifferenzierung zu bestrafen versucht. Hinzu kommt aufgrund der Fülle an verschiedenen Entscheidungen eine gewisse Rechtsunklarheit, da nicht von vornherein absehbar war, was denn als besonderer Umstand zur Annahme einer Beleidigung genügt. Trotzdem konnten Unsittlichkeiten ohne besondere Umstände, beispielsweise das flüchtige Fassen an den Po oder die Brust nicht mehr bestraft werden, obschon ein Bestrafungsempfinden vorhanden war.

Diese neuere Rechtsprechung wurde zwar bis heute nicht verändert oder aufgegeben, durch die Einführung des § 184i StGB aber mehr oder weniger obsolet. So betrifft § 184i StGB nur Berührungen und steht damit in Konkurrenz zur tätlichen Beleidigung, was für Äußerungen und Gesten den § 185 StGB gegenwärtig als Bestrafungsinstrument bestehen lässt. Für Tätlichkeiten besteht zwar zwischen § 184i StGB und § 185 StGB Tateinheit, gewisse Handlungen lassen sich jedoch wahrscheinlicher an der sexuellen Komponente messen, womit § 184i StGB einfacher zu einer Bestrafung führt. Überdies kommt es den Opfern sowie dem Bestrafungsbedürfnis innerhalb der Gesellschaft bei derartigen Handlungen auch nicht auf das tangierte Rechtsgut an, sondern vielmehr auf eine Bestrafung solcher Handlungen an sich, unabhängig ob als Ehrverletzung oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

So gibt es seit 1984 im griechischen Recht den Straftatbestand der Verletzung der Sexualwürde gem. Art. 337 n.F. des griechischen StGB.<sup>220</sup> Strafbar sind sexualbezogene Tätlichkeiten sowie unzüchtige Vorschläge bei Verletzung der Sexualwürde des Opfers.<sup>221</sup> Art. 337 des griechischen StGB ist zwar ähnlich wie § 184i StGB, umfasst jedoch auch Äußerungen und trifft damit die Rechtsfigur der Sexualbeleidigung sehr genau. Diese Normierung der Sexualbeleidigung gibt es in Deutschland nicht. Es bleibt bei der Trennung zwischen Ehrherabwürdigung nach § 185 StGB sowie der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 184i StGB.

Für die Zukunft bedeutet dies aber, dass die Einführung eines Tatbestandes der Sexualbeleidigung trotzdem nicht nötig ist. Ein Strafbarkeitsbedürfnis für Tätlichkeiten wird durch § 184i StGB gut gestillt und verbale oder gestische Äußerungen werden von § 185 StGB abgedeckt.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*

<sup>220</sup> Spinellis, in: FS Roxin, 2001, S. 1467 (1474)

<sup>221</sup> Spinellis, in: FS Roxin, 2001, S. 1467 (1474)